

Datum	12.09.2025
Zahl	KL6-STVO-5293/2025 (006/2025)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Fr. Geier
Telefon	050 536-64061
Fax	050 536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 1

Betreff:
**Firma SWIETELSKY AG;
B 70 Packer Straße;
Verkehrsbeschränkungen im
Zeitraum: 15.09.2025 bis 30.09.2025**

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten (Belagsanierungsarbeiten) auf oder neben der B 70 Packer Straße von Straßenkilometer 140,800 bis Straßenkilometer 142,440 im Bereich der Marktgemeinden Poggersdorf und Grafenstein jene Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote und –verbote, die aus den beigeschlossenen Regelplänen **RVS 05.05.44 FL1 (2x)** und **FL2** ersichtlich sind und je nach Baufortschritt aufgestellt werden, wobei die genannten Regelpläne einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bilden.

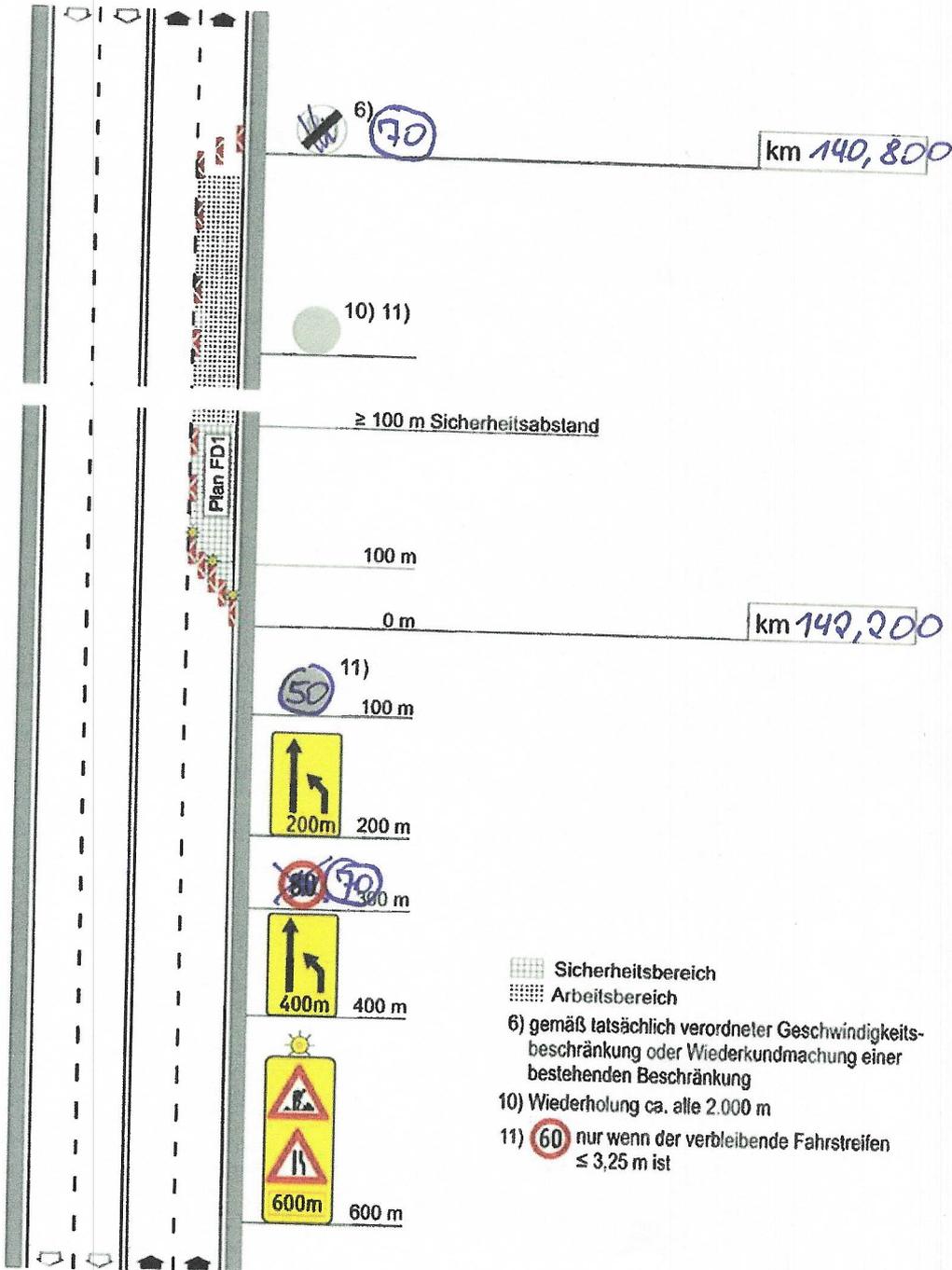
Diese Verordnung ist gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kund zu machen.

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs.2 und 3 leg.cit. idgF geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

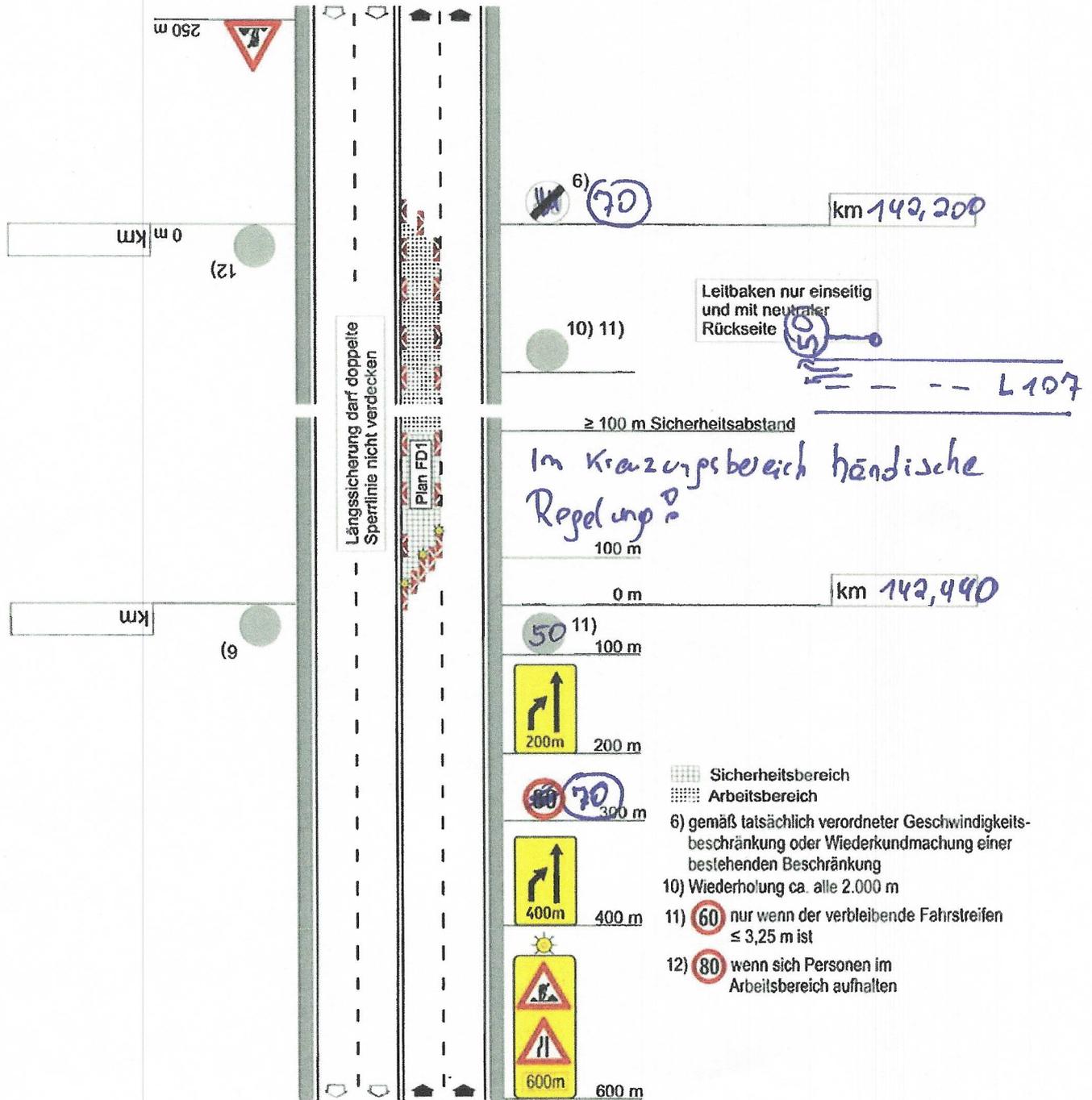
FL1 Arbeitsstellen längerer Dauer
Sperrung des äußeren Fahrstreifens



- Sicherheitsbereich
- Arbeitsbereich
- 6) gemäß tatsächlich verordneter Geschwindigkeitsbeschränkung oder Wiederkundmachung einer bestehenden Beschränkung
- 10) Wiederholung ca. alle 2.000 m
- 11) nur wenn der verbleibende Fahrstreifen ≤ 3,25 m ist

Personalisiert für: Swietelsky AG, TRAUEN am 02.05.2024

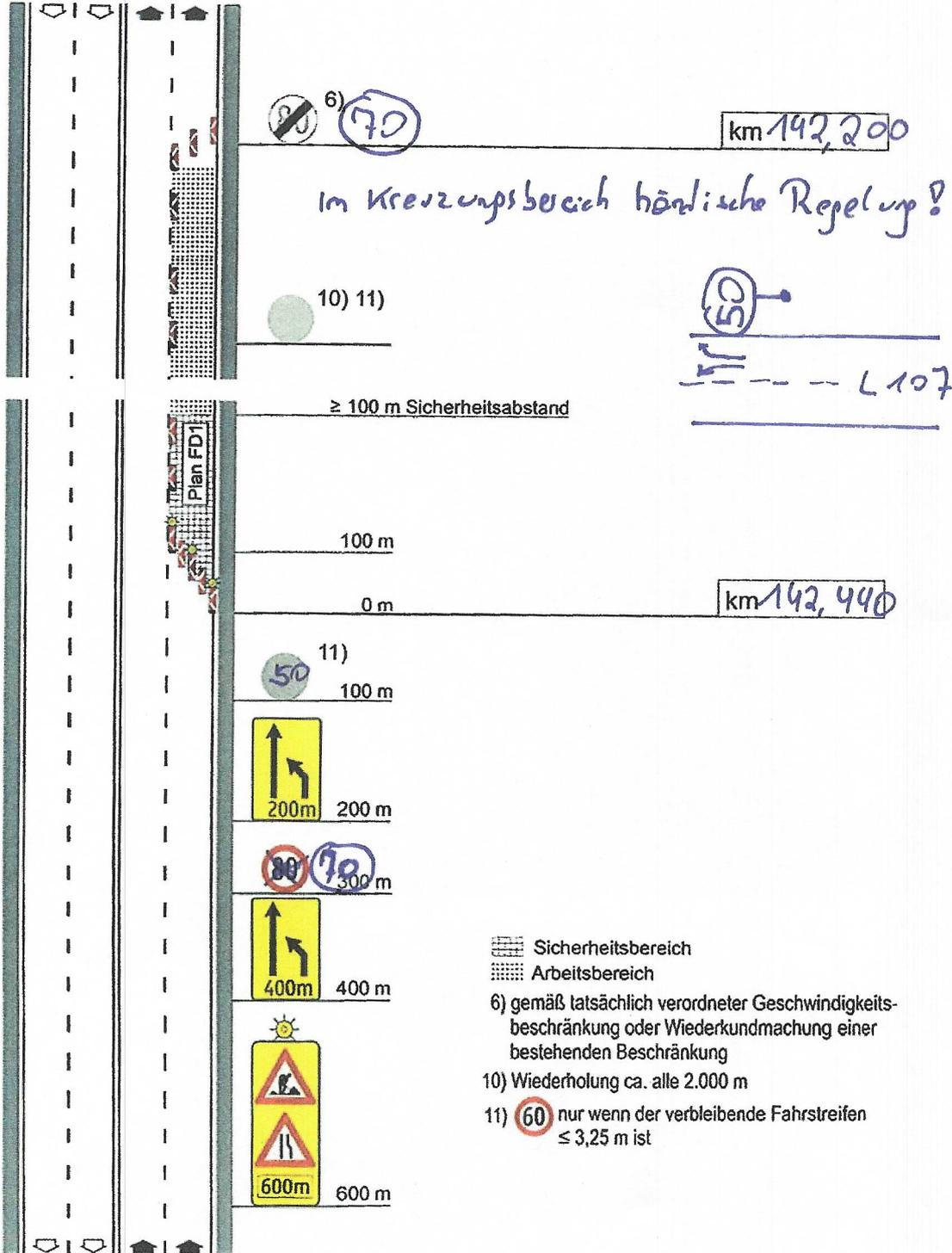
FL2 Arbeitsstellen längerer Dauer Sperrung des inneren Fahrstreifens



STRASSEN MIT ZWEI ODER MEHR FAHRSTREIFEN JE FAHRTRICHTUNG

RVS 05.05.43

FL1 Arbeitsstellen längerer Dauer
Sperrung des äußeren Fahrstreifens



- Sicherheitsbereich
- Arbeitsbereich
- 6) gemäß tatsächlich verordneter Geschwindigkeitsbeschränkung oder Wiederkundmachung einer bestehenden Beschränkung
- 10) Wiederholung ca. alle 2.000 m
- 11) $\text{\textcircled{60}}$ nur wenn der verbleibende Fahrstreifen $\leq 3,25$ m ist